

§ 10 Bgld. L-UAG Abgabefreiheit

Bgld. L-UAG - Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschutzanstalt

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Burgenländische Landesumweltschutzanstalt unterliegt nicht der Verpflichtung zur Entrichtung von Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgaben.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at